

**Auszug aus dem
Beschluss
des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003
„Deutschland fair ändern.“**

Anerkennung von Erziehungsleistungen im Rentenrecht

55. Wer teilweise oder vorübergehend ganz auf Erwerbsarbeit verzichtet, um Erziehungsarbeit leisten zu können, dem fehlen bei Renteneintritt entsprechende Beitragszeiten in der Alterssicherung.

Wer Kinder erzieht, leistet aber einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohl und insbesondere zum Generationenvertrag. Wer dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht tut, leistet diesen Beitrag nicht, profitiert aber gleichwohl von der Generationen-Solidarität.

Insbesondere von Familien wird es zunehmend als ungerecht empfunden, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung kinderlose Paare Alterseinkommen erwirtschaften können, die zu einem nicht unerheblichen Teil von den Kindern derer finanziert werden, die zwar ihr Arbeitseinkommen in die Betreuung und Ausbildung dieser späteren Beitragszahler investieren, die aber selber im Alter deutlich geringere Ansprüche an die Rentenversicherung haben. Diese Benachteiligung betrifft vor allem Frauen, die mehrere Kinder erzogen haben.

56. Die CDU tritt dafür ein, jeder Mutter (oder für den Fall, dass der Vater überwiegend die Kindererziehung leistet: jedem Vater) für jedes Kind, das erzogen wird, auch künftig Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gutzuschreiben. Ziel muss es sein, in den Rentenbiographien von Müttern und Vätern wegen der Erziehung von Kindern keine gravierenden beitragslosen Zeiten entstehen zu lassen mit der Folge, dass die Rentenleistungen im Alter nur gering sind. Wer Familienarbeit leistet, muss in der Alterssicherung so behandelt werden, als ob er Beiträge wie zu Zeiten einer Erwerbstätigkeit gezahlt hätte. Eine solche Regelung stellt auch sicher, dass Alleinerziehende sich eine faire Alterssicherung aufbauen können.

Die derzeitige Praxis der Anrechnung von Erziehungszeiten im Rentenrecht ist aus Sicht der CDU nicht ausreichend. Sie empfiehlt daher, die Zahl der anzurechnenden Entgeltpunkte jeweils um zwei zu erhöhen. Dies bedeutet für künftige Rentnerinnen und Rentner, dass fünf Entgeltpunkte statt bisher drei für Kinder angerechnet werden, die nach dem 01.01.1992 geboren worden sind. Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren worden sind, werden drei Entgeltpunkte statt bisher einer angerechnet.

Als Finanzierungsvolumen stehen für diese zusätzliche Familienkomponente in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf ansteigende Mittel zur Verfügung. Diese betragen im Jahr 2010 rd. 2,1 Mrd. Euro; sie steigen bis 2030 auf knapp 10 Mrd. Euro. Über diese Mittel hinausgehende Finanzierungsbedarfe sind dadurch zu erwirtschaften, dass bei der Einführung des vorgesehenen Kinderzuschusses zum Rentenbeitrag eine stärkere Staffelung vorgenommen wird.

Nach Auffassung der CDU sollen die Kindererziehungszeiten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wie bisher aus Steuermitteln finanziert werden. In dem Maße, wie die eigenständigen Anwartschaften durch die Erhöhung der Entgeltpunkte für die Kindererziehung wachsen, kann die Hinterbliebenenversorgung schrittweise angepasst und zur Finanzierung der höheren Kindererziehungszeiten herangezogen werden. Dies darf nicht zu einer Verschlechterung der Alterssicherung von Frauen führen.